

*Ds aa Gemischte Kommission
Büssingen*

Gesandter
DR. V. FISCHER-LOSSAINEN
Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

6900 LUGANO 2 PARADISO
VIA FR. ZORZI 23

den 15. Januar 1975

Herrn Botschafter

Prof. Dr. R. Bindschedler,
Rechtsberater des Eidgenössischen
Politischen Departement

B e r n
Bundeshaus.

07							
Datum							17.1.
Visc.							<i>pe</i>
EFD	17. Jan. 1975						
Ref.	p.B. 11.31.A.3.a.						

Sehr geehrter Herr Botschafter,

auf Ihr Schreiben vom 8.d.Mts. beehre ich mich, Ihnen in der Anlage das von mir ebenfalls unterzeichnete Exemplar der Niederschrift über die Sitzung der Gemischten Kommission Büsingen vom 22. November 1974 zu übersenden. Von den durch die Mitglieder Ihrer Delegation an dem Entwurf angebrachten Ergänzungen habe ich Kenntnis genommen. Ich habe mir erlaubt, in dem Teilnehmerverzeichnis auf Seite 2 einzufügen, daß Herr Abteilungsdirektor Dr. Bönisch als Sachverständiger teilgenommen hat, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 28.12.1974 bemerkt habe.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

V. Fischer-Lossainen
(v. Fischer-Lossainen)

Anlage:

1 Niederschrift

p.B.11.31.A.3.a. - DS/kb

8. Januar 1975

N i e d e r s c h r i f t

über die vierte Sitzung der
Gemischten Kommission Büsingen

Am 22. November 1974 fand in Bern die vierte Sitzung der durch Artikel 41 des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet eingesetzten Gemischten Kommission statt.

Teilnehmer waren:

Schweizerische Delegation

Botschafter Prof. Dr. Bindschedler, Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements, Vorsitzender

Regierungsrat Harnisch, Vorsteher der Polizei-, Sanitäts- und Gewerbedirektion des Kantons Schaffhausen

Regierungsrat Stamm, Vorsteher der Erziehungs- und Militärdirektion des Kantons Schaffhausen

Prof. Baumgartner, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Zollverwaltung

Dr. Pfenninger, Abteilungschef, Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartemens, in Vertretung von Direktor Piot

Sachverständige:

Zollkreisdirektor Meyer, Schaffhausen; Fürsprecher Dellsperger, Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit; Dr. Musy, Abteilungschef, Eidgenössische Alkoholverwaltung; Herr Stettler, Adjunkt, Büro des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Herr Boje, Kriegswirtschaftliche Zentralstelle, Schaffhausen

Deutsche Delegation:

Gesandter Dr. von Fischer-Lossainen, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Vorsitzender

Regierungspräsident a.D. Dichtel, Land Baden-Württemberg

Finanzpräsident Kuhn, Oberfinanzdirektion Freiburg / Br.

Sachverständiger:

Abteilungsleiter Dr. Bönisch, Regierungspräsidium Freiburg / Br.

Die Kommission gedachte ehrend des verstorbenen Vorsitzenden der deutschen Delegation, Generalkonsul a.D. Dr. Carl Hirsch, und des verstorbenen Mitglieds der deutschen Delegation, Ministerialrat a.D. Dr. Heinrich Grützner.

Die beiden Delegationen stellten übereinstimmend fest, dass der Vertrag vom 23. November 1964 zur beidseitigen Zufriedenheit und ohne Schwierigkeiten vollzogen wird.

Gegenstand der Verhandlungen waren:

1. Anwendung der schweizerischen Vorschriften über wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Kriegswirtschaft

Die beiden Delegationen stellen übereinstimmend fest, dass durch Art. 2, Abs. 1, litt. e des Vertrags die Anwendung des deutschen Rechts, insbesondere des Energiesicherungsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgeschlossen wird und die einschlägigen schweizerischen Vorschriften gelten. Dies gilt auch in einer allgemeinen Versorgungskrise, die nicht durch einen Verteidigungsfall verursacht ist. Büsingen wird bezüglich wirtschaftliche Kriegsvorsorge wie eine Gemeinde des Kantons Schaffhausen behandelt. Der Bürgermeister steht mit der Kriegswirtschaftlichen Zentralstelle des Kantons in Verbindung.

Im Falle einer Treibstoffrationierung werden diejenigen Personen mit Wohnsitz in Büsingen eine schweizerische Bezugskontrollkarte und eine Grundzuteilung erhalten, deren Fahrzeug das Kennzeichen "BÜS" hat. Diese Bezugskontrollkarte ist in der

gesamten Schweiz, nicht aber im übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig. Personen, die neben einem anderen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einen Zweitwohnsitz in Büsingen haben, erhalten keine schweizerische Grundzuteilung; sie werden wie Touristen und Grenzgänger behandelt. Die Frage des Wohnsitzes richtet sich im Falle kriegswirtschaftlicher Massnahmen nach schweizerischem Recht.

Damit das schweizerische Kontrollsystem in Büsingen funktionieren kann, hat die Versorgung der Tankstellen in der Gemeinde einheitlich aus der Schweiz zu erfolgen.

2. Berufsausbildung und Berufsausübung gemäss Art. 19 des Vertrages

Die deutsche Delegation stellt die Frage, ob die Schweiz in Ausnahmefällen Einwohnern von Büsingen die Bewilligung zur Berufsausübung auch ausserhalb des in Art. 19 und in der Anlage zum Vertrag umschriebenen Gebietes erlauben würde. Die schweizerische Delegation wird erst nach Fühlungnahme mit den interessierten Kantonen Zürich und Thurgau zur Frage Stellung nehmen können.

Die schweizerische Delegation führt aus, dass in der Ausbildung an den Schulen des Kantons Schaffhausen die Einwohner Büsingens den Einwohnern des Kantons grundsätzlich gleichgestellt werden können. Sie haben indessen die gleichen Schulgelder wie die Einwohner anderer Kantone zu zahlen. Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde Büsingen Beiträge an die Ausbildung leistet. Die Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen müsste gewisse Befugnisse zur Kontrolle des Lehrbetriebe in Büsingen erhalten. Schwierigkeiten können sich dort ergeben, wo Lehrgänge mangels genügender Teilnehmerzahl nicht im Kanton Schaffhausen geführt werden und die Schüler Schulen anderer Kantone, z. B. Zürich, besuchen müssen. Die Frage der Ausbildung in Schaffhausen betrifft im übrigen nicht nur Einwohner Büsingens, sondern auch anderer deutscher Gemeinden, z. B. Jestetten und Lottstetten.

Die Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantons Schaffhausen sind bereit, den gesamten Fragenkomplex, der über den Vertrag vom 23. November 1964 hinausgeht, zu prüfen, und ersuchen die deutsche Seite um eine schriftliche Darlegung.

3. Brennerlaubnis für Herrn Ernst von Ow

Herr von Ow ist kürzlich verstorben, seine Erben haben bisher den Anspruch auf die Brennerlaubnis nicht selbst geltend gemacht. Die deutsche Delegation führt aus, es frage sich, ob Herr von Ow, bzw. seine Rechtsnachfolger, wirklich eine Brennerlaubnis wünschen oder ob es ihnen nicht vielmehr um eine Abfindung für den seinerzeitigen Verzicht gehe. Sollte letzteres der Fall sein, würde von den zuständigen deutschen Stellen geprüft, ob eine solche gegeben werden könne, wenn die schweizerische Seite die Erteilung der Brennerlaubnis endgültig ablehnt.

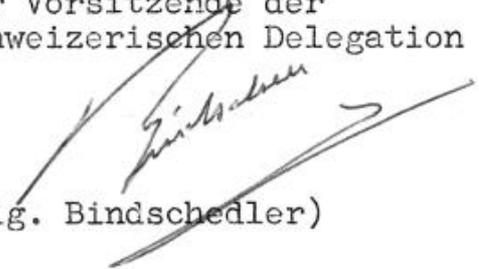
Die schweizerische Delegation führt, wie früher schon, aus, die Frage sei durch Art. 2, Abs. 1, litt. k und Art. 11 des Vertrages endgültig geregelt. Die im Staatsvertrag getroffene Vereinbarung sollte den bestehenden Interimszustand fixieren (Einstellung jeder Branntweinproduktion in Büsingen, Verlegung des Brennprozesses auf des Gebiet des Kantons Schaffhausen mit Aushändigung des Brennerzeugnisses an die Auftraggeber gegen Erlegung der schweizerischen Branntweinsteuer, unter Einräumung eines steuerfreien Quantum für den Eigenbedarf). Beide Delegationen waren damals einig, jegliche Branntweinproduktion bleibe in Büsingen ausgeschlossen. Herr von Ow, der gemäss seinerzeitiger Erklärung der deutschen Delegation auf sein Brennrecht verzichtet hatte, erhielt von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung regelmässig eine steuerfreie Eigenbedarfsmenge zugeteilt, womit die Voraussetzung des erwähnten Verzichts erfüllt worden ist. Herr von Ow, bzw. seine Erben, sind mit einem schweizerischen Hausbrenner zu vergleichen, dessen Brennerei von der Alkoholverwaltung aufgekauft worden ist und der nachher gemäss Gesetz auf der gleichen Liegenschaft keine Hausbrennerei mehr betreiben darf. Infolgedessen gibt die schwei-

zerische Delegation zu Protokoll, dass im Fall von Ow die Erteilung einer Brennerlaubnis ausgeschlossen ist.

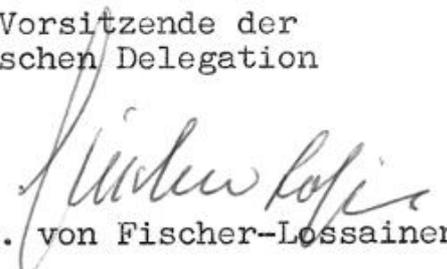
4. Die nächste Sitzung wird für die zweite Hälfte 1975 in Aussicht genommen.

Bern, den 8. Januar 1975

Der Vorsitzende der
schweizerischen Delegation


(sig. Bindschedler)

Der Vorsitzende der
deutschen Delegation


(sig. von Fischer-Lossainen)